

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Blick, Berit Zänker, Schenkhäuserstr. 16 01877 Schmölln-Putzkau

Seite 1

## § 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle -Der Blick- erteilten Aufträge gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Auftraggebers sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
2. An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Quelldateien, Originalunterlagen und anderen Unterlagen behält sich -Der Blick- seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

## § 2 - Nutzungsrechte

1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass im Rahmen des Vertrages erstellte Produkt (Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Datenträger usw.) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Urhebergesetz, geschützt ist. Alleinigere Rechteinhaber bleibt -Der Blick-. Diese räumt dem Auftraggeber das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte einfache Recht ein, das Produkt für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei -Der Blick-. Diese darf das Werk anderweitig verwenden.
2. Nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur -Der Blick- dürfen einfache Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Auftraggeber hat bei jeder Nutzungshandlung sicherzustellen, dass als Urheber -Der Blick- bzw. von der Agentur bezeichnete Dritte genannt werden. Falls die Vertragsparteien keine besonderen Absprachen getroffen haben, sind Art und Umfang der Nennung den branchenüblichen Gepflogenheiten zu entsprechen.
4. Die vertraglich eingeräumten Rechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung von -Der Blick- auf den Vertragspartner über. Die Bezahlung eines Präsentationshonorars führt nicht zur Übertragung der Rechte, insbesondere nicht zur Übertragung der Urheber- Nutzungs- und Eigentumsrechte.

## § 3 - Freiheit von Rechten Dritter

1. Der Auftraggeber versichert, dass im Rahmen des Vertrages von ihm eingebrachte Material und Inhalte frei von Schutzrechten Dritter sind und nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Falls Dritten Ansprüche aus den Material bzw. Inhalten zustehen sollten, übernimmt der Auftraggeber die uneingeschränkte Haftung und ist verpflichtet, -Der Blick- von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Der Blick ist berechtigt, dem Auftraggeber insoweit Weisungen zu erteilen und Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zu verlangen.
2. -Der Blick- ist berechtigt, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Ansprüchen aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, auf eigene Kosten zu führen. Der Auftraggeber wird die Agentur -Der Blick- unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte Ansprüche vorgenannter Art geltend machen.
3. Werden durch eine Leistung -Der Blick- Rechte Dritter verletzt, wird diese nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung verschaffen oder schutzrechtsfrei gestalten oder zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen. Dem Auftraggeber steht gegen -Der Blick- nur dann ein Anspruch zu, wenn die vertraglichen Leistungen vereinbarungsgemäß genutzt werden und die Ansprüche nicht durch eine Änderung verursacht wird, die der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.
4. -Der Blick- ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn die Agentur gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Blick, Berit Zänker, Schenkhäuserstr. 16 01877 Schmölln-Putzkau

Seite 2

## § 4 - Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise der jeweiligen Angeboten der Agentur zu Grunde.
2. Sofern nichts anders vereinbart ist, sind Rechnungen der Agentur an den Auftraggeber jeweils sofort und ohne Abzüge fällig.
3. Der Kunde ist nicht befugt, Zahlungen zurück zu halten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der Agentur -Der Blick- anerkannt worden sind.
4. Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch -Der Blick- mit dem Ziel des Vertragsabschlusses erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung eines Entgeltes.

## § 5 - Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Die Agentur haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Ferner nicht, sobald zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit, in Fällen groben Verschuldens wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Der Schadenersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
4. Eine Änderung der Vertragslast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.
5. Bei Datenverlust haftet die Agentur -Der Blick- nur auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber durch die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.
6. Vertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen -Der Blick- verjähren in 1 Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.
7. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen.

## § 6 - Störung in der Leistungserbringung

1. Wenn eine Ursache, die die Agentur -Der Blick- nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann diese eine angemessene Frist verlangen.
2. Liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und erhöht sich dadurch der Produktionsaufwand, kann die Agentur -Der Blick- eine Vergütung dieses Mehraufwandes verlangen.

## § 7 - Abnahme

1. Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werkes schriftlich bestätigen und nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Abnahmeprüfung beginnt spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Übergabe des Werkes. Die Abnahmeprüfung dauert höchstens 5 Werktage. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Abschluss der Ab-

DERBLICKPUNKT  
Marktanalyse

DERAUSBLICK  
Konzept mit Ist-  
und Sollzustand

DERBLICKWINKEL  
Corporate Identity,  
Gestaltungskonzept

DERANBLICK  
Logoentwicklung

DERBLICKFANG  
Grafik Design, print,  
digital

DERWEITBLICK  
Präsentationen,  
CD-Rom, Messe

DERLICHTBLICK  
Illustrationen, Grafiken,  
Collagen, Malerei

DERDURCHBLICK  
Fotografie



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Blick, Berit Zänker, Schenkhäuserstr. 16 01877 Schmölln-Putzkau

Seite 3

nahmeprüfung, schriftlich in Form einer Korrekturliste Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Prüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Prüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten. Mängelrügen, die im Widerspruch zu einer erteilten Druckgenehmigung stehen, können nicht erhoben werden.

2. -Der Blick- wird die Beseitigung der Mängel nach Erhalt der Korrekturliste vornehmen und dem Kunden ein neues Werk zur Überprüfung zusenden. Sind die Mängel beseitigt und keine Neuen hinzugekommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Werktagen, die Abnahme bzw. für nicht wesentliche Abweichungen die Fehlerfreiheit zu erklären. Erklärt der Auftraggeber binnen der vorgenannten Frist weder, dass neue Mängel aufgetreten sind, noch dass er das Werk als vertragsgemäß abnimmt bzw. als fehlerfrei erklärt, so gilt die Abnahme bzw. die Erklärung der Fehlerfreiheit mit Ablauf der Frist als erklärt. Die vorgenannten Fristen gelten auch für den Fall, dass nach Ausführung von Korrekturen neue Mängel aufgetreten sind, die das ursprüngliche Werk nicht enthielt.

## § 8 - Gewährleistung

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Produkt zu erstellen. Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Drucksatz, Probedruck und Druck ergeben, stellen keinen Mangel dar. Paßunterschiede in der Blatthöhe als auch in der Blattbreite bis zu 1 % der Blattgröße, die insbesondere durch Hygroskopizität des Papiers und durch maschinelles Zusammentragen endloser Papierbahnen bedingt sind, lassen sich nicht vermeiden und stellen ebenfalls keinen Mangel dar. Abweichungen, insbesondere bei Qualität, Stoffzusammenhang, Reissfestigkeit, Papierfarbe, Gewicht, etc., lassen sich von den Papierfabriken von Fertigung zu Fertigung nicht vermeiden und stellen keinen Mangel dar. Geschäftsdrucke werden vor dem Versand nicht einzelnen, sondern nur stapelweise geprüft. Gewährleistungsansprüche können deshalb nur erhoben werden, wenn nachweislich mehr als 3 % der Auflagen den beanstandeten Mangel aufweisen.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme.

3. Mängel, die nicht in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nachgewiesene Mängel nach eigener Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung zu beseitigen.

4. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers das Werk selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Werden erhebliche Mängel von -der Blick- nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu.

## § 9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berücksichtigt. Beide Parteien verpflichten sich, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Regelung möglichst nahe kommt.